



Landratsamt BGL | Postfach 21 64 | 83423 Bad Reichenhall

Fachbereich Umwelt

Träger öff. Belange

- FB 31 Bauamt
- Gde Bischofswiesen
- WWA TS
- AELF TS – Bereich Forst
- AELF TS – Bereich Landwirtschaft
- FB 33 - UNB
- AB 322 Wasserversorgung
- AB 321 – Thomas Jost

Unser Zeichen: 322.6-6476-2022/021481

Sachbearbeitung: Frau Cicholinski

Kontakt:

T: +49 8651 773-557

F: +49 8651 773-560

Eva.Cicholinski@lra-bgl.de

Bad Reichenhall, den 01.02.2023

Wassergesetze; Antrag des Marktes Berchtesgaden nach Art. 35 BayWG - Beschneigungsanlage Kälberstein des Marktes Berchtesgaden; Änderung der Großen Kälbersteinschanze auf Grundstück Fl.Nr. 1973/2, 1973/3, 1977 Gem. Bischofswiesen; Öff.Beteiligung nach Art. 69 Satz 2 i.V.m Art. 72 -78 BayVwVfG

Anlage: Antragsatz vom 09.01.2023, eing. beim LRA am 23.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Markt Berchtesgaden hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag auf Änderung der Beschneigungsanlage der Großen Kälbersteinschanze nach Art. 35 BayWG gestellt. Für diese Beschneigungsanlage liegt der Genehmigungsbescheid vom 07.09.1995, geändert durch den Bescheid vom 04.10.2002, geändert mit Bescheid vom 17.08.2009 zu Grunde.

Sie wurde 2009 mit folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Das benötigte Wasser wird der öffentlichen Trinkwasserleitung entnommen.

Der Wasserverbrauch liegt bei **maximal 21 m³/h**. Die beiden Entnahme- bzw. Zapfstellen (Hydranten) befinden sich im Auslaufbereich der Sprungschanze. **Zu diesen Stellen führt eine Wasserleitung mit einer Nennweite DN 80, die aus der Hauptwasserleitung DN 250 gespeist wird.**

1. Die Beschneigung ist auf den unumgänglich notwendigen Flächenbereich und auf das geringstmögliche Maß zu beschränken.
2. **Zusätze zur Herstellung des Schnees sind nicht zulässig, das verwendete Wasser muss biologisch und ökotoxikologisch unbedenklich sein.**
3. **Die Beschneigung darf nur jeweils vom 15. November bis 31. März durchgeführt werden.**
4. **Die Beschneigungsanlage und die öffentliche Trinkwasserversorgung sind gemäß DIN 1988 zu trennen.**
5. **Die Beschneigung mittels Schneekanone darf nur auf dem Schanzentisch und dem Auslauf, nicht jedoch oberhalb des Schanzentisches auf der Anlaufbahn der Schanze, durchgeführt werden.**
6. **Der Einsatz der Schneekanone in der Nachtzeit werktags von 0.00 - 6.00 Uhr u.22.00 - 24.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 0.00 -7.00 Uhr u.22.00 - 24.00 Uhr ist nur zulässig, wenn durch die Messung einer anerkannten Messstelle nach § 26 BImSchG nachgewiesen wird, dass an den folgenden Immissionsorten die zulässigen Nacht-Immissionswerte eingehalten werden:**
Kinder-Kursanatorium Schönblick, Oberkälberstein 7 35 dB(A)
und Haus Renoth, Rauhensteinweg 30 dB(A).

Dienstgebäude:

Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall
Buslinie 4 - Mayerhof ab
Bahnhof Bad Reichenhall

Telefon-Zentrale:

T: +49 8651 773-0
F: +49 8651 773-111
poststelle@lra-bgl.de
www.lra-bgl.de

Besuchszeiten:

Mo. - Mi. 08:00 - 14:00 Uhr
Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Berchtesgadener Land
IBAN DE64 7105 0000 0000 0000 7
BIC BYLADEM1BGL

Volksbank Raiffeisenbank OBB Südost
IBAN DE17 7109 0000 0001 0011 59
BIC GENODEF1BGL

Gemäß § 5 Abs. 5 der 18. BImSchV wird von einer Festsetzung von Betriebszeiten für die **Nachtbeschneigung abgesehen, wenn dies im Rahmen von seltenen Ereignissen (max. 18 Kalendertage im Jahr)** erfolgt und nachfolgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

Kinder-Kursanatorium Schönblick, Oberkälberstein 7 45 dB(A) und Haus Renoth, Rauhensteinweg 50 dB(A).

Alle lärm erzeugenden Anlagenteile sind dem derzeitigen Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen und regelmäßig zu warten.

Hinweis:

Der Vollzug hinsichtlich der Abnahmemessung kann wie bisher ausgesetzt werden, solange die betroffenen Nachbarn die Bestätigungen vom 18.12.2001 nicht zurückziehen oder sich über Lärmbelästigung zur Nachtzeit beschweren.

Hinsichtlich der Anwendung der Ausnahme nach § 5 der 18. BImSchV wird angenommen, dass die Erklärung des Ersten Bürgermeisters vom 08.08.2002 über den Betrieb der **Schneekanone an nicht mehr als 18 Nächten** weiterhin gilt.

7. Eigenüberwachung

Die Marktgemeinde hat

- die mit der Ausführung betrauten Personen vor Ort über die Festsetzungen zum Schutz von Natur und Landschaft sowie zum Lärmschutz zu informieren und die Beachtung sicherzustellen,
- einen Betriebsbeauftragten zu bestellen, der die Einhaltung der Erlaubnis zu überwachen hat.

8. Weitere Bedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

IV. Befristung

Die Genehmigung wird unbefristet erteilt, auf den gesetzlichen Widerrufsvorbehalt des Art. 59 a Abs. 3 Satz 2 Bayer. Wassergesetz (BayWG) wird hingewiesen.

Für das neue Vorhaben ergeben sich durch folgende Änderungen wasserrechtliche Genehmigungstatbestände (hierfür ist ein Verfahren nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 69 Satz 2 BayWG vorgesehen):

- 4 Schneerzeuger (mit Schneekanone) - geänderte Beschneigungskegel
- neue Kühlturmanlage mit Wasserbecken
- Änderung der Beschneigungszeiten auf 01.11. bis 31.03. j. J.
- Grundbeschneigung von bis zu 12 h / d, startet, wenn an 5 d < -5°C. Für die Grundbeschneigung werden 10 Arbeitstage á max. 12 h angesetzt;
- zusätzliche Beschneigung an 2 Tagen á 12 h im Januar und Februar zur Nachbearbeitung der Aufsprunghügel; tägliche Schneidauer 12 h.
- Verdoppelung der Betriebszeiten der Pistenraupe auf bis zu 160 h für die gleichmäßige Verteilung des Schnees auf den Aufsprunghügeln.
- Beabsichtigte Verringerung der Wasserentnahmemenge von 21 m³/h auf 18 m³/h (ca. 5 l / s).

Sonstige anhängige öff.-rechtliche Verfahren:

- Bauantrag (einschl. Anzeige der Beseitigung der Teile der bestehenden Skisprunganlage)
- Antrag auf Befreiung von der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Rostwald/Stanggaß
- Antrag auf Erteilung einer Rodungserlaubnis nach Art. 9, Abs. 2 BayWaldG
- Anzeige für die Entsorgung der abgerissenen Skisprunganlagenteile.

Für das Verfahren für eine Genehmigung nach Art. 35 BayWG gelten die Art. 72 bis 78 BayV-wVfG (Planfeststellungsverfahren) entsprechend (vgl. Art. 69 Satz 2 BayWG).

Gewässerbenutzungen oder Gewässerausbauvorhaben sind dabei gesondert zuzulassen, die Verfahren sind jedoch nach Art. 35 Abs. 2 BayWG gemeinsam durchzuführen. Nach Auskunft des Planers ist die Anlage nach wie vor an die öffentliche Trinkwasseranlage angeschlossen.

Es gibt somit keinen eigenen Gewässerbenutzungstatbestand.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gem. Art. 35 Abs. 4 S.1 BayWG nicht notwendig - erst ab einer Beschneidungsfläche von >15 ha oder > 1800 m über N.N.

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung findet jedoch statt.

Als Träger öffentlicher Belange werden Sie gebeten, zum beantragten Vorhaben binnen **1 Monat Stellung** zu nehmen und die **notwendigen Bedingungen und Auflagen** zu benennen. Die Nebenbestimmungen sind zu begründen.

Sollten zu dem eingereichten Antrag für die fachrechtliche und -technische Prüfung weitere Unterlagen erforderlich sein, bitten wir Sie, uns diese baldmöglichst mitzuteilen. **Wir werden diese dann beim Antragssteller anfordern.**

Mit freundlichen Grüßen

Cicholinski

Ich bin Teilzeitkraft und am Dienstag von 8.00 – 15.30 Uhr Mittwoch und Donnerstag von 8.00 –13.00 Uhr telefonisch erreichbar.